

Geprüfter Bankfachwirt / Geprüfte Bankfachwirtin - Hinweise für Prüfungsteilnehmer/innen -

RECHTSGRUNDLAGE

Grundlage für das Prüfungsverfahren ist die Prüfungsordnung der IHK Fulda für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (PO) vom 324.09.2008 und die Verordnung über die Prüfung zum/zur Geprüften Bankfachwirt/Geprüfte Bankfachwirtin vom 1. Januar 2001 (VOBFW). Beide Vorschriften erhält der Prüfungsbewerber spätestens mit dem Zulassungsschreiben der Kammer oder auf Anfrage.

ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als Bankkaufmann/Bankkauffrau oder Sparkassenkaufmann/Sparkassenkauffrau und eine weitere Berufspraxis von mindestens zwei Jahren in der Kreditwirtschaft oder eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in einem anderen kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf und danach eine weitere Berufspraxis von mindestens drei Jahren in der Kreditwirtschaft nachweist. Außerdem kann auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er/sie Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. Siehe auch § 3 VOBFW.

Die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs ist hingegen keine Zulassungsvoraussetzung.

ZULASSUNG UND ORGANISATION

Das IHK-Prüfungsverfahren beginnt mit der Zulassung des/der Antragstellers/in zur Prüfung.

Mit dem Eingang des Antrages (Antragstellung) auf Zulassung zu einer Fortbildungsprüfung bei der IHK Fulda wird gemäß der Gebührenordnung (§ 4.1 GO) der Kammer die Prüfungsgebühr fällig. Unabhängig davon, ob der/die Antragsteller/in an der Prüfung teilnimmt, oder nicht.

Die Prüfung wird in Absprache mit dem Lehrgangsträger gegen Ende der Vorbereitungslehrgänge organisiert. Über die Organisation, die Prüfungstermine und die Abgabefristen wird der Prüfungsteilnehmer rechtzeitig vorher schriftlich von der IHK informiert. Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung und einer mündlichen Prüfung (§ 2 VOBFW).

GLIEDERUNG DER PRÜFUNGEN

Die Prüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile (§ 2.1 VOBFW). Die schriftlichen Prüfungen werden an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Tagen durchgeführt. §§4 und 5 VOBFW beschreiben die Inhalte der einzelnen Prüfungsbereiche.

1. Tag der Prüfung

- Allgemeine Bankbetriebswirtschaft (§ 2.2.1 VOBFW, 120 Minuten)
- Betriebswirtschaft (§ 2.2.2 VOBFW, 120 Minuten)
- Volkswirtschaft (§ 2.2.3 VOBFW, 120 Minuten)

2. Tag der Prüfung

- Recht (§ 2.2.4 VOBFW, 120 Minuten)
- Wahlfach (§ 2.3 VOBFW, 120 Minuten)

Für das **Wahlfach** stehen zur Auswahl (§2.3. VOBFW):

- Privatkundengeschäft (§2.3.1 VOBFW),
- Immobiliengeschäft (§ 2.3.2 VOBFW) und
- Firmenkundengeschäft (§2.3.3. VOBFW).

MÜNDLICHE PRÜFUNGEN

Die mündliche Prüfung findet nach der schriftlichen Prüfung statt und besteht aus einem praxisorientierten Situationsgespräch (§ 2.6 VOBFW).

Mündliche Ergänzungsprüfungen

In den schriftlich geprüften Fächern nach § 2 und 3 ist auf Antrag oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses eine ergänzende mündliche Prüfung möglich, wenn dies für eine eindeutige Beurteilung der schriftlichen Prüfungsleistungen von wesentlicher Bedeutung ist (§ 2.5 VOBFW). Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn einzelne Fächer in der schriftlichen Prüfung negativ bewertet wurden. Macht der/die Prüfungsteilnehmer/in von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, bleibt es bei dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung. Das Gesamtergebnis für das jeweilige Prüfungsfach ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der schriftlichen Prüfungsleistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung. Die mündlichen Ergänzungsprüfungen werden unmittelbar nach der Auswertung der schriftlichen Prüfungen organisiert. Die Zulassung zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung ist zu versagen, wenn in der schriftlichen Prüfung in mehr als einem Prüfungsfach nicht ausreichende Leistungen erbracht wurden (§ 2.5 VOBFW).

BESTEHEN DER PRÜFUNG

Das Gesamtergebnis der einzelnen Fächer ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der schriftlichen und der mündlichen Ergänzungsprüfung. Dabei wird die schriftliche Prüfungsleistung doppelt gewichtet. Wird keine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt, entspricht das Gesamtergebnis dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung in dem jeweiligen Prüfungsfach.

Die Prüfung ist bestanden (§ 7 VOBFW), wenn der/die Prüfungsteilnehmer/in in allen Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erbracht hat.

Nach der letzten Prüfungsleistung erhält der/die Prüfungsteilnehmer/in vom Prüfungsausschuss ein vorläufiges Prüfungsergebnis (§ 21 PO). Es wird dem/der Prüfungsteilnehmer unter Vorbehalt mitgeteilt und von der IHK nochmals auf seine rechnerische und formale Richtigkeit hin überprüft.

ABSCHLUSS DER PRÜFUNG

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen, wenn der/die Prüfungsteilnehmer/in von der IHK Fulda das Prüfungszeugnis oder den Negativbescheid zugesandt bekommt.

Erst nach dem Ende des Prüfungsverfahrens kann der/die Prüfungsteilnehmer/in bei der IHK Fulda persönlich Einsicht in seine/ihre Prüfungsunterlagen beantragen und dafür mit der Kammer einen Termin vereinbaren (§ 26 PO).

Der/Die Prüfungsteilnehmer/in kann innerhalb von 4 Wochen nach dem Ende des Prüfungsverfahrens Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses bei der IHK Fulda einlegen (§ 25 PO). Der Widerspruch muss schriftlich eingelegt werden und substantiell begründet sein.

WIEDERHOLUNG DER PRÜFUNG

Eine insgesamt nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Positive Gesamtergebnisse einzelner Fächer können innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens bei Wiederholungsprüfungen angerechnet werden (§ 24 PO). Negativ beschiedene Fächer müssen wiederholt werden.

PRÜFUNGSgebÜHREN

Gemäß der GO der IHK Fulda beträgt die Prüfungsgebühr für die Teilnahme an dieser IHK Fortbildungsprüfung 300,00 EURO.

VORBEREITUNGSLEHRGÄNGE UND ANBIETER

Die IHK Fulda empfiehlt den Prüfungsbewerbern die Zulassungsvoraussetzungen vor der Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang gemeinsam mit der IHK Fulda zu prüfen. Dem/Der Prüfungsbewerber/in entstehen dadurch keine Mehrkosten.

Die Industrie- und Handelskammer Fulda organisiert selber keine Vorbereitungslehrgänge. Wann von wem und zu welchen Konditionen (Lehrgangsgebühr) ein Vorbereitungslehrgang für eine IHK-Fortbildungsprüfung angeboten wird, kann bei den nachfolgend aufgeführten Trägern erfragt werden. Die Prüfungsgebühr der IHK Fulda ist nicht in der Lehrgangsgebühr enthalten.

Genossenschaftsverband e. V.

GenoAkademie
Wilhelm-Haas-Platz 2
63263 Neu-Isenburg
Tel: 069/6978 153
Fax: 069/6978 449
Email: jutta.franze@genossenschaftsverband.de

IHK-Servicenummer: 0661/284-13

Frau Sigrid Borek

Diese Hinweise sind ohne Gewähr. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die Verordnung über die Prüfung zur/zum Geprüften Bankfachwirt/in in der jeweils gültigen Fassung.

Stand Mai 2017